

PERSÖNLICHEBUDGET

AKTUELLE FRAGESTELLUNGEN AUS DER UMSETZUNGSBEGLEITUNG BTHG

Marcus Rietz

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

- Alternative Form der Leistungserbringung
- Rechtsanspruch auf Form der Leistungserbringung
- Antragserfordernis
- Bindungsdauer 6 Monate
- Eine Zielvereinbarung ist erforderlich (Ausnahme, wenn nur Pflegekassenleistungen Bestandteil sind, vgl. § 29 Abs. 4 Satz 3 SGB IX)



-
- Vorteile: Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts
 „Expertin in eigener Sache“
 Stärkung der Eigenverantwortung und der Selbstbestimmung
 Erschließung von Wirtschaftsreserven
- Nachteile: Hoher Aufwand für Budgetverwaltung (Überforderungsrisiko)
 Haftungsrisiken beim Arbeitgebermodell
 „Vertragsschluss auf Augenhöhe?“
 Folgen bei zweckwidriger Verwendung nicht abschließend geklärt
 Keine unmittelbare Qualitätskontrolle durch den Leistungsträger

Leistungsbeziehende von Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets - Daten zum Stichtag 31.12.

| | |
|---------------------------|----------|
| 2014 | 9.119 |
| 2015 | 10.124 |
| 2016 | 8.574 |
| 2017 | 11.198 |
| 2018 | 10.090 |
| Veränderung 2014 bis 2018 | + 10,6 % |

Quelle: Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2021, Seite 376



- Im Jahr 2018 bezogen laut Statistischen Bundesamt insgesamt 943.000 Menschen Eingliederungshilfe
- Der Anteil an Menschen, die Eingliederungshilfe als Persönliches Budget bezogen, betrug im selben Jahr 10.090 und entsprach somit etwa einem Prozent

1. Wie wird die Qualität der Assistenzleistungen überprüft, wenn ein Persönliches Budget gewählt wurde?

Durch die Zielvereinbarung nach § 29 Abs. 4 Satz 1 SGB IX, in der im § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 SGB IX als Mindestinhalt auch Regelungen über die Qualitätssicherung enthalten sein müssen.

2. Was ist die Folge bei zweckfremder Verwendung des Persönlichen Budgets bei fortbestehendem Bedarf?

Die Zielvereinbarung kann vom Leistungsträger gekündigt werden und der Verwaltungsakt wird dann aufgehoben werden. Die Teilhabeleistung muss dann als Sachleistung bewilligt werden. Mögliche Rückforderungsansprüche richten sich nach § 50 SGB X.

3. Werden die Kosten einer Budgetverwaltung (Budgetassistenz) beim persönlichen Budget berücksichtigt und gibt es einen Rechtsanspruch auf Budgetassistenz?

Wenn bei der Bedarfsermittlung neben dem individuell festgestellten Teilhabebedarf auch ein Bedarf an Unterstützung und Beratung nach § 29 Abs. 2 Satz 6 SGB IX festgestellt wird, ist auch eine Budgetassistenz zu bewilligen, wenn dieser Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Der Kostenvorbehalt in § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX ist zu beachten.

4. Kann nur ein Leistungserbringer beauftragt werden, der eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit dem Leistungsträger geschlossen hat?

Nein, eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX ist nicht erforderlich

5. Welche Tätigkeiten können von einer Budgetassistenz abgedeckt werden?

Einzelne Tätigkeiten sind gesetzlich nicht normiert. Denkbar sind Regiekosten, Rechtsberatung, Lohnbuchhaltung beim Arbeitgebermodell, Budgetverwaltung inkl. Schwankungsreserve, Steuerberatung

6. Wie kann die Notwendigkeit und der Umfang der Budgetassistenz im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellt werden?

Das Bedarfsdeckungsprinzip im SGB IX betrifft auch die erforderliche Beratung und Unterstützung. Diese Leistung steht entweder neben dem individuell festgestellten Bedarf §.d § 29 Abs. 2 Satz 6 SGB IX als eigenständige Teilhabeleistung oder ist Bestandteil des individuell festzustellenden Bedarfes

7. Ist eine leistungserschließende Unterstützung von der Budgetassistenz umfasst?

Ja, nach der Rechtsprechung des BSG kann diese zudem auch mit höheren Kosten verbunden sein, die ebenfalls zeitlich begrenzt ist

8. Was ist der Unterschied zwischen Arbeitgebermodell und indirektem Arbeitgebermodell?

Beim indirekten Arbeitgebermodell werden die Arbeitgeberpflichten und hieraus ggf. resultierende Haftungsfragen vom Assistenznehmer auf einen Dienstleister verlagert.

9. Kann eine Teilhabeleistung auch teilweise als Persönliches Budget und teilweise als Sachleistung bewilligt werden?

Ja, eine Teilhabeleistung kann im Rahmen des Persönlichen Budgets als sog. Teilbudget bewilligt werden.

10. Müssen mehrere Zielvereinbarungen abgeschlossen werden bei Teilweiterleitung nach SGB IX an einen weiteren Reha-Träger?

Nein, der sachlich zuständige Reha-Träger teilt dem leistenden Reha-Träger das Teilbudget mit und letzterer übernimmt dies in seine Zielvereinbarung.

11. Welche Leistungen der Pflegekasse können im Rahmen des Persönlichen Budgets als Geldleistung erbracht werden?

Nur das Pflegegeld kann als Geldleistung im Rahmen eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Andere Leistungen der Pflegekasse können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

12. Wenn die Hilfe zur Pflege budgetfähig ist, gemäß § 63 Abs. 3 SGB XII, Abs. 1 Satz 5 SGB XI, warum ist der Sozialhilfeträger dann nicht in § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB IX genannt? Kann der Sozialhilfeträger trotzdem leistender Träger sein wie die Pflegekasse oder das Integrationsamt? Dies ist nicht abschließend geklärt. Es erscheint aber denkbar, dass auch der Sozialhilfeträger leistender Träger sein kann. Aus § 29 SGB IX direkt ergibt sich dies jedoch nicht.

13. Können Familienangehörige über das Persönliche Budget als Assistenz eingestellt werden? Die Beistandspflicht gem. § 1618 a BGB muss ebenso wie die Grenzen der Beistandspflicht beachtet werden (vgM/G Halle (Saale) 7. Kammer, 05.09.2018, 149/16)
14. Was bedeutet der Mehrkostenvorbehalt beim persönlichen Budget? Die Leistungserbringung mittels Persönlichen Budgets darf grundsätzlich nicht mehr kosten als die Leistungserbringung als Sachleistung. Aber in der Rechtsprechung sind durchaus Ausnahmen anerkannt.
15. Wie kann der aufgrund des Mehrkostenvorbehaltes gem. § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX notwendige Vergleich erfolgen, wenn die Kostenbestandteile beim Leistungserbringer nicht ermittelbar sind? Die Ermittlung der Kosten kann für den Leistungsträger mit Schwierigkeiten verbunden sein, die Ermittlung muss gleichwohl im Wege der Amtsermittlung erfolgen.
16. Kann bei einem Kostenvergleich nach § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX die Höhe des Budgets auch mit Sachleistungen, die gemeinsam erbracht werden, verglichen werden? Dies dürfte abzulehnen sein, weil eine Budgetnehmerin / ein Budgetnehmer im Gegensatz zu einem Leistungsträger regelmäßig keine mit einer gemeinsamen Leistungserbringung einhergehenden Kosteneinsparungspotentiale realisieren kann.

17. Erfolgt für das persönliche Budget ein Bescheid im Namen aller Träger oder bewilligt jeder Träger seine Leistung selbst?

Es erfolgt ein Bescheid des leistenden Reha-Trägers gem § 14 SGB IX

18. An wen wendet sich die leistungsempfangende Person beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget, wenn mehrere Bescheide vorliegen? Die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger kann sich an den leistenden Reha-Träger nach § 14 SGB IX oder an die in den Bescheiden aufgeführten Träger wenden

19. Wer trägt die Kosten für die Budgetassistenz beim Arbeitgebermodell? Läuft dies alles über den zuständigen Träger oder wird dies auf alle Beteiligten aufgeteilt? Im Innenverhältnis kann eine Kostenaufteilung zwischen den Trägern erfolgen, für die budgetnehmende Person hat dies keine Auswirkung

20. Woran wird sich bei der Kalkulation der Lohnkosten orientiert? Eine Orientierung an einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX, an einem Tarifvertrag, an Mindestlöhnen und an ortsüblichen Vergütungen ist denkbar.

21. Wie geht man im 24 Stundenmodell mit der Vereinbarkeit mit dem Arbeitszeitgesetz (Bsp. Beschäftigung einer Assistenzkraft 24 Std. an 6 Stück) bei einem Arbeitsvertrag und bei einem Auftragsverhältnis oder einem Werkvertrag um? Bei einem Arbeitsvertrag sind alle gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz zu beachten. Bei einem Auftragsverhältnis oder einem Werkvertrag liegt die Verantwortung grundsätzlich beim Leistungserbringer, soweit diese(r) als Selbständige / als Selbständiger auftritt.

ERGÄNZUNGEN / ALTERNATIVEN ZUR BUDGETASSISTENZ ALS LEISTUNGSERSCHLIEßENDE UNTERSTÜTZUNG

- Beratungs und Unterstützungsleistungen des Eingliederungshilfeträgers gemäß § 105 Abs. 2, 106 Abs. 2, 3 SGB IX (insb. auch Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, beim Anfertigen von Schreiben und bei der Herstellung von Kontakten sowie die Begleitung Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten gemäß § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX)
- Beratungs und Unterstützungsleistungen der Betreuungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 BtOG* und Vermittlung anderer Hilfen oder eine Erweiterte Unterstützung durch eine Betreuungsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 BtOG*
- *in der ab 1.1.2023 geltende Fassung
- Beratungs und Unterstützungsleistungen durch eine Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX

ZIELVEREINBARUNG 1/2

§ 29 Abs 4 SGB IX

- Eine Zielvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträger und ist Voraussetzung für den Anspruch auf Bewilligung eines Persönlichen Budgets. Sie ist aber nicht die Rechtsgrundlage für die Zahlung des persönlichen Budgets
- Sie dient der Sicherstellung, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der Teilhabeleistung während der Laufzeit des Persönlichen Budgets bestehen bleiben, vgl. § 29 Abs. 4 Satz 8 SGB IX
- Mindestregelungsinhalt: Regelungen über Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises über die Deckung des festgestellten Bedarfs, Festlegungen zur Qualitätssicherung und zur Höhe der Leistungen, vgl. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 4 SGB IX
- Bei festgestellter Erforderlichkeit einer Budgetassistenz, sollte diese in die Zielvereinbarung aufgenommen werden
- Eine Kündigung der Zielvereinbarung aus wichtigem Grund ist möglich, vgl. [§ 29 Abs. 4 Satz 7 SGB IX](#). Der bewilligende Verwaltungsakt ist dann aufzuheben, vgl. [§ 29 Abs. 4 Satz 7 SGB IX](#), 48 SGB X

ZIELVEREINBARUNG

§ 29 Abs. 4 SGB IX

- Das Fehlen einer Zielvereinbarung bzw. die Nichteinigung über die Höhe des Budgets können nicht direkt durch eine sozialgerichtliche Entscheidung ersetzt werden; es besteht aber ein Anspruch auf Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (vgl. BeckOK SozR/Jabben, 61. Ed. 1.9.2020, SGB IX § 29 Rn. 9.1 m.w.N.)
- Eine Zielvereinbarung kann im einstweiligen Rechtsschutz nicht durch Verpflichtung eines Antragsgegners erreicht werden, da die Vereinbarung einer gerichtlichen Überprüfung im Hauptsacheverfahren entzogen wäre (vgl. BeckOK SozR/Jabben a.a.O.).
- Eine vorbeugende Feststellungsklage mit dem Ziel weitere Kosten (z.B. Budgetassistenz) berücksichtigen zu lassen, ist möglich (vgl. v. Bötticher, Das neue Teilhaberecht § 3, Rn. 170)

MÖGLICHKEITEN DES GESETZGEBERS ZUR WEITERENTWICKLUNG DES PERSÖNLICHEN BUDGETS

§ 30 SGBX

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zum Inhalt und zur Ausführung des Persönlichen Budgets, zum Verfahren sowie zur Zuständigkeit bei Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger zu regeln.

Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 03062980508

info@umsetzungsbegleitungbthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitungbthg.de/newsletter

Online-Fachdiskussion „Persönliche Assistenz im SGB IX“

<https://umsetzungsbegleitungbthg.de/beteiligen/fd-persoenlicheassistenzim-sgb-ix/>

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:

